

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.
Die Ladung wurde ortsüblich im Amtsblatt der Verbandsgemeinde
Bad Sobernheim bekannt gemacht.

L a d u n g

**zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den
Inhalt des Flurbereinigungsplanes**

und

**Ladung zur Auslegung und zum Anhörungs- und Erläuterungstermin über die
Nachbewertungsergebnisse der Wertermittlung, sowie die Ergebnisse der
Wertermittlung der nachträglich zugezogenen Flurstücke**

I. Bekanntgabetermin Flurbereinigungsplan

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Monzingen-Frühlingsplätzchen, Landkreis Bad Kreuznach, wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794),

**am Donnerstag, 28.03.2019, vormittags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
im Rathaus, Hauptstr. 66 in 55569 Monzingen,**
bekannt gegeben.

Der **Flurbereinigungsplan** liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrauchten nachweist. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug dem Bevollmächtigten bzw. dem Vertreter zu.

II. Anhörungstermin Flurbereinigungsplan

Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der Termin anberaumt auf

**Donnerstag, 28.03.2019, nachmittags um 14:00 Uhr
im Rathaus, Hauptstr. 66 in 55569 Monzingen.**

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- 1) Teilnehmer für ihre dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,

- 2) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegen,
- 3) Angrenzer an das Flurbereinigungsgebiet wegen der Neuvermarkung der Grenzen gemäß § 56 FlurbG.

Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die Abfindung und gegen die Vermessung der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes, müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem 29.03.2019 schriftlich oder zur Niederschrift beim DLR Rheinhausen-Nahe-Hunrück, Rüdeshheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach erheben.

Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch die elektronische Form bei dem DLR sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Service Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Vollmachtsvordrucke können beim DLR in Empfang genommen werden.

Der Vollmachtsvordruck steht ebenfalls im Internet unter www.dlr.rlp.de/Bodenordnungsverfahren/Monzingen zum Download zur Verfügung. Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen (z.B. durch die Verbandsgemeindeverwaltung). Als Geschäft, das der Durchführung der Bodenordnung dient, ist die Beglaubigung der Unterschrift gemäß § 108 FlurbG und § 6 Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 18.05.1978 (GVBl. S. 271), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) kosten- und gebührenfrei.

III. Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten mit dieser Ladung ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastungen anstelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Erscheinen dieser Nebenbeteiligten zum Termin nicht unbedingt erforderlich.

IV. Besitzeinweisung

Der **Übergang von Besitz und Nutzung der Grundstücke** erfolgt zum **01.04.2019**, soweit nichts anderes mit den Teilnehmern vereinbart ist.

V. Bekanntgabe der Nachbewertungsergebnisse der Wertermittlung und der Bewertung der nachträglich zugezogenen Flurstücke

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Monzingen-Frühlingsplätzchen, Landkreis Bad Kreuznach, liegen die Nachweisungen über die Ergebnisse der Nachbewertung gemäß § 32 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

**am Donnerstag, 28.03.2019, vormittags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
im Rathaus, Hauptstr. 66 in 55569 Monzingen,**

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

In der gleichen Zeit werden Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde zur Auskunftserteilung anwesend sein.

VI. Der Anhörungs- und Erläuterungstermin über die Ergebnisse der Nachbewertung und der Bewertung der nachträglich zugezogenen Flurstücke gemäß § 32 Satz 2 FlurbG wird anberaumt auf

**Donnerstag, 28.03.2019, nachmittags um 14:00 Uhr
im Rathaus, Hauptstr. 66 in 55569 Monzingen,**

zu dem die Beteiligten hiermit geladen werden.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Nachbewertung oder der Bewertung der nachträglich zugezogenen Flurstücke können von den Beteiligten in diesem Anhörungs- und Erläuterungstermin oder schriftlich bzw. zur Niederschrift innerhalb von 14 Tagen ab dem Anhörungstermin beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück; Abteilung Bodenordnung, Rüdeshheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach, erhoben werden. Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Nachbewertung gemäß § 32 Satz 3 FlurbG festgestellt und bekanntgemacht. Die

Beteiligten werden darauf hingewiesen, dass erst mit der Feststellung der Ergebnisse nach § 32 Satz 3 FlurbG ein Verwaltungsakt begründet wird, gegen den der Rechtsweg offensteht. Der Rechtsweg bleibt auch allen Teilnehmern offen, die keine Einwendungen erhoben haben.

Die am 26.03.2018 gemäß § 32 Satz 3 FlurbG festgestellten Ergebnisse der Wertermittlung des Alten Bestandes vor Durchführung der Umgestaltungsmaßnahmen bleiben für die Berechnung der Abfindungsansprüche weiterhin gültig.

Die Beteiligten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Nachbewertung die verbindliche Grundlage bilden für die Berechnung

- der Abfindungsansprüche,
- der Landabfindungen und Geldausgleiche sowie
- der Geld- und Sachbeiträge,

nachdem die Feststellung der Nachbewertung unanfechtbar geworden ist.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Vollmachtsvordrucke können beim DLR in Empfang genommen werden.

Der Vollmachtsvordruck steht ebenfalls im Internet unter www.dlr.rlp.de/Bodenordnungsverfahren/Monzingen zum Download zur Verfügung.

Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen (z.B. durch die Verbandsgemeindeverwaltung). Als Geschäft, das der Durchführung der Bodenordnung dient, ist die Beglaubigung der Unterschrift gemäß § 108 FlurbG und § 6 Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 18.05.1978 (GVBl. S. 271), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) kosten- und gebührenfrei.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Bad Kreuznach, 07.03.2019

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück

Im Auftrag
gez.
Frank Schmelzer
(Gruppenleiter)